

Antrag S 4 b: Änderung der Landessatzung

Abstimmung	Ja:	(71.818 %)	79
	Nein:	(13.636 %)	15
	Enthaltung:	(14.545 %)	16
	Abgegebene Stimmen:	(100 %)	110

- 1 In § 16 (1) werden im Satz 1
- 2 • 2. Punkt: die Worte „mindestens 2 Delegierte“ ersetzt durch „die
- 3 Delegierten“
- 4 • 3. Punkt: die Worte „mindestens je 1 Delegierte/r aus den“ ersetzt durch
- 5 „die Delegierten der“
- 6 sowie nach § 16 (3) folgende Absätze (4) und (5) neu angefügt:
- 7 (4) Der parteinahe Jugendverband erhält für jeweils volle 80 aktive Mitglieder 2
- 8 Mandate mit beschließender Stimme, höchstens jedoch 8 Mandate.
- 9 (5) Die Anzahl der Delegierten landesweiter Zusammenschlüsse mit beschließender
- 10 Stimme darf die Zahl 22 nicht überschreiten. Anderenfalls ist der
- 11 Landesausschuss ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional
- 12 anzupassen. Soweit landesweite Zusammenschlüsse nicht berücksichtigt werden
- 13 können, erhalten sie ein Mandat mit beratender Stimme.

14

15 **Bisheriger Text der Landessatzung MIT eingearbeiteten Änderungen lt.**

16 **Antrag:**

17 **§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages**

18 (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- 19 • ~~mindestens 120~~**100** Delegierte aus den Gliederungen,
- 20 • ~~mindestens 2~~**die** Delegierten des parteinahen Jugendverbandes,
- 21 • ~~mindestens je 1 Delegierte/r aus den~~**die Delegierten der** landesweiten
- 22 innerparteilichen Zusammenschlüssen.

23 sowie mit beratender Stimme 2 Delegierte des Vorstands des Landesausschusses.

24 Der Landesausschuss erarbeitet dazu gemäß § 23 (1) einen Delegiertenschlüssel.

25 Wer Mitglied in mehreren landesweiten Zusammenschlüssen ist, zeigt dem

26 Landesvorstand und der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft an, in welcher es

27 sein Stimmrecht ausüben wird. Das Stimmrecht des Mitglieds im Gebietsverband

28 bleibt davon unberührt.

29

30 (4) Der parteinahe Jugendverband erhält für jeweils volle 80 aktive Mitglieder 2

31 Mandate mit beschließender Stimme, höchstens jedoch 8 Mandate.

32 (5) Die Anzahl der Delegierten landesweiter Zusammenschlüsse mit beschließender

- 33 Stimme darf die Zahl 22 nicht überschreiten. Anderenfalls ist der
34 Landesausschuss ermächtigt, den Schlüssel für diese Mandate proportional
35 anzupassen. Soweit landesweite Zusammenschlüsse nicht berücksichtigt werden
36 können, erhalten sie ein Mandat mit beratender Stimme.